



## **Stellungnahme**

# **Gruppenwechsel im Rehabilitationssport**

von

Rechtsanwalt Torsten Münnch, Fachanwalt für Medizinrecht,  
Dierks + Bohle Rechtsanwälte, Berlin

Thomas Roth, Arzt  
RehaSport Deutschland e.V., Berlin

Wer Rehasport in Gruppen anbieten möchte, steht vor einer infrastrukturell durchaus anspruchsvollen Aufgabe. Das betrifft nicht nur das Vorhalten der notwendigen Raum- und Personalkapazitäten. Auch die (Termin-) Wünsche der Versicherten müssen mit den Ressourcen des Anbieters möglichst optimal in Einklang gebracht werden.

Will ein Versicherter die Gruppe wechseln, entsteht organisatorischer Aufwand, der die Frage aufwirft, welche Bedingungen für einen Gruppenwechsel erfüllt sein müssen.

Der Gesetzgeber hat sich zu dieser Frage nicht ausdrücklich geäußert. Insbesondere gibt es keine Vorschrift, die es dem Versicherten verbietet, eine einmal zugunsten einer bestimmten Gruppe getroffene Auswahlentscheidung zu revidieren.

Das Fehlen ausdrücklicher gesetzlicher Schranken bedeutet jedoch nicht, dass dem Versicherten der Gruppenwechsel nach Belieben erlaubt wäre. Entsprechende Schranken lassen sich allerdings noch nicht der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining entnehmen.

In der Rahmenvereinbarung ist zwar festgelegt:

*„Das gemeinsame Üben in festen Gruppen ist Voraussetzung, um gruppendynamische Effekte zu fördern, den Erfahrungsaustausch zwischen den Betroffenen zu unterstützen und damit den Selbsthilfcharakter der Leistung zu stärken“.*

Den Begriff der „festen Gruppe“ könnte man auf den ersten Blick dahin verstehen, dass sich der Versicherte an seiner einmal getroffenen Entscheidung für den Eintritt in eine bestimmte Gruppe auf Dauer festhalten lassen muss. Ein Blick in die Anlage zur Rahmenvereinbarung zeigt jedoch, dass es der Vorschrift um etwas anderes geht. Dort heißt es:

*„Definiert durch festgelegten zeitlichen Beginn, festgelegte Dauer, festgelegten Ort und durch die über die gesamte Zeitdauer gegebene Anleitung und Betreuung durch einen Übungsleiter ...“.*

Diese Definition beschäftigt sich nicht mit dem Versicherten, sondern stellt Anforderungen an den Anbieter auf. Der Text beschreibt die näheren organisatorischen Umstände der Durchführung einer Rehabilitationssportgruppe. Die Norm dient im Wesentlichen der Genehmigungs- und Überwachungspraxis der Kostenträger. Auf den Leistungsanspruch des Versicherten wirkt diese Definition hingegen nicht ein. Sie betrifft nicht die Frage, ob und wie oft der Versicherte die Gruppe wechseln darf und sie gibt schon gar nicht vor, dass er ausschließlich an immer derselben Gruppe bzw. denselben Gruppen teilnehmen muss.

Gewisse Schranken lassen sich aus dem Sinn und Zweck des Rehabilitationssports ableiten.

So hat der Gesetzgeber den Rehabilitationssport ausdrücklich als Gruppenerlebnis ausgestaltet (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX). Gerade das Gemeinschaftserlebnis, mit anderen vergleichbar Betroffenen Sportliches leisten zu können, wirkt in besonderer Weise rehabilitativ.

Dieser Sinn und Zweck erlaubt durchaus den Schluss, dass ein häufiger Gruppenwechsel gesetzgeberisch nicht gewünscht ist, weil er der Bildung eines Gemeinschaftsgefühls entgegensteht. Eine Gruppe, die sich von Termin zu Termin andauernd personell neu zusammensetzt und sich ständig neu finden muss, kann sich hemmend auf die Teilnahmemotivation der Versicherten auswirken. Eine sich im Laufe der Zeit steigende Vertrautheit der Gruppenteilnehmer miteinander könnte nicht entstehen. Das Gruppenerlebnis würde leiden.

Andererseits soll der Rehabilitationssport die bei Behinderten oder chronisch kranken Menschen typischer Weise vorliegende ausgeprägte körperliche Inaktivität angehen, um die damit im Zusammenhang stehende Vielzahl negativer Folgen möglichst zu vermeiden.

So hat der Rehabilitationssport das vorrangige Ziel, die motorischen Grundeigenschaften durch Sporttreiben zu stärken (Ausdauer, Kraft) bzw. zu verbessern (Koordination, Flexibilität). Dies kann, insbesondere im Hinblick auf Ausdauer und Kraft, nur erreicht werden, wenn grundsätzliche Prinzipien der Trainingsmethodik eingehalten werden.

Von wesentlicher Bedeutung ist hier das „Prinzip der Superkompensation“. Es besagt, dass der Körper nach einer Trainingsbelastung nicht nur die Bereitschaft zur Erbringung des gleichen Leistungsniveaus wiederherstellt, sondern im Verlaufe der Erholung (Regeneration) die Leistungsfähigkeit über das ursprüngliche Niveau hinaus steigert und über einen bestimmten Zeitraum auf diesem Niveau hält.

Nur wenn dieses höhere Leistungsniveau jeweils für die neue Trainingseinheit genutzt wird, kommt es zu einer weiteren, kontinuierlichen Leistungssteigerung, d.h. Kraft und Ausdauer verbessern sich.

Ist die Regenerationsphase zwischen den Trainingsbelastungen zu lang, geht der Trainingseffekt wieder verloren.

Insofern ist es von essentieller Bedeutung, dass im Rehabilitationssport die (genehmigten) Trainingsmaßnahmen kontinuierlich, d.h. ohne größere Pausen, durchgeführt werden.

Die Sicherung der physiologischen Effekte wird auch in Ziffer 2.4 der Rahmenvereinbarung über den Rehabilitationssport und das Funktionstraining angesprochen:

*„Rehabilitationssport umfasst Übungen, die in der Gruppe im Rahmen regelmäßig abgehaltener Übungsveranstaltungen durchgeführt werden.“*

Dies spricht dafür, dass es durchaus erforderlich sein kann, dem Versicherten einen Wechsel in eine andere Gruppe zu ermöglichen, damit es zu keiner kontraproduktiven Unterbrechung des Trainingsprozesses kommt.

Ein Wechsel der Gruppe kann somit generell nicht ausgeschlossen werden, er kann im Gegenteil von Vorteil sein, um die Ziele des Rehasports zu erreichen.

Es bedarf jedoch stets einer Abwägung der gegen einen Gruppenwechsel sprechenden Gründe mit den Wechselmotiven des Versicherten.

Ein zu häufiger Wechsel der Gruppe wird den beschriebenen gruppenspezifischen Effekten entgegenstehen, zu lange Pausen zwischen den Trainingsmaßnahmen gefährden die erwünschten physiologischen Effekte.

Denkbar ist ein Wechsel immer bei ungeeigneten Gruppen, z. B. falls Teilnehmer mit den Übungen aufgrund ihrer körperlichen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen nicht zu Recht kommen.

Weitere Gründe können im persönlichen Umfeld (z.B. Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen) oder im beruflichen Bereich (z.B. wechselnde Schichtarbeit, Arbeit auf Abruf) des Versicherten liegen, soweit ihm eine Änderung nicht möglich ist oder nicht zugemutet werden kann.

Ein „Gruppenhopping“, d.h. einen willkürlichen Wechsel der Gruppen nach eigenem Ermessen des Teilnehmers darf es im Gegenzug nicht geben.

Dies würde eine organisatorisch sinnvolle Steuerung des Gruppenangebotes durch den Anbieter stark behindern. Kein Anbieter wird in der Lage sein, die Zusammensetzung seiner Gruppe hinsichtlich Anzahl und Leistungsfähigkeit der Teilnehmer zu organisieren und zu koordinieren, wenn ihm die planerischen Grundlagen erst kurz vor Beginn des Gruppentermins bekannt werden.

Zu diesen Grundlagen gehört jedenfalls die Kenntnis von der individuellen Leistungsfähigkeit jedes Teilnehmers und den daraus erwachsenden Anforderungen an Art und Intensität des Sportangebots.

Somit setzen auch organisatorische Notwendigkeiten der Leistungserbringung dem Gruppenwechsel jedenfalls dann eine Grenze, wenn er ohne sachgerechte Begründung angestrebt wird.

Ein Wechsel der Gruppe und die dafür ausschlaggebenden Gründe sollten vom Anbieter möglichst immer dokumentiert werden. Sofern der Anbieter den Wechsel ablehnt, sollte er ausführlich die vom Versicherten genannten Wechselmotive, die anbieterseits dagegen sprechenden Gründe und den Abwägungsvorgang dokumentieren, damit die Ablehnung auch für Dritte, insbesondere für die Kostenträger, nachvollziehbar wird.

Sinnvoll erscheint es, die Versicherten bereits bei der Aufnahme in eine Gruppe wie folgt schriftlich zu informieren:

*"Rehabilitationssport soll grundsätzlich regelmäßig und in einer bestimmten Gruppe stattfinden. Können Sie ausnahmsweise einen Termin aus sachlich gerechtfertigten Gründen nicht wahrnehmen, (z.B. berufliche oder gesundheitliche Hindernisse), werden wir - vorbehaltlich unserer organisatorischen Möglichkeiten - versuchen, Ihnen einen zeitnahen Ersatztermin anzubieten. Bitte bedenken Sie, dass ein zu häufiger Gruppenwechsel dem Ziel des Rehabilitationssportes entgegen steht und zum Verlust Ihres Leistungsanspruches führen kann."*

RehaSport Deutschland e.V.  
März 2015